

Fischergilde Kissing
Baggersee Weitmann e.V.

Satzung



Neufassung basierend auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023 und eines Nachtrags gem. Vorstandsbeschluss vom 29.09.2023 im Rahmen der Änderungsvollmacht.

Die Satzung ist mit Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg am 16.10.2023 in Kraft.

Fischergilde Kissing Baggersee Weitmann e.V.



Satzung

Vorbemerkung: Alle Funktionen können durch Personen jedweder geschlechtlichen Orientierung wahrgenommen werden. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurden nur die maskulinen Formen verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 25. April 1964 gegründete, rechtsfähige Verein führt den Namen „Fischergilde Kissing, Baggersee Weitmann e.V.“, Sitz des Vereins ist Kissing. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. 10015 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, im Besonderen durch:
 - a) Pflege und Förderung der Angelfischerei,
 - b) sachgemäße Bewirtschaftung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer (eigene und Pachtgewässer),
 - c) Sicherstellung, Reinhaltung, Hege und Pflege der dem Verein anvertrauten Gewässer.
2. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes und der Artenvielfalt in den Vereinsgewässern, Durchführung eines angemessenen Besatzes,
 - b) Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Vereinsstätten sowie von sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen,
 - c) Beschaffung und Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen,
 - d) sachgemäße Pflege der bestehenden Vereinsstätten,
 - e) Durchführung gemeinsamer Vereinsveranstaltungen,
 - f) Förderung der Vereinsjugend, insbesondere durch Ausbildung auf fischereilichem Gebiet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Mitgliedern in der Jugendgruppe (Jugendfischer),
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, welche die Angelfischerei aktiv ausüben. Aktives Mitglied kann nur derjenige werden, der
 - die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat und im Besitz des staatlichen Fischereischeines ist,
 - nicht wegen Fischwilderei vorbestraft ist und
 - nicht aus anderen Angelsport- oder Fischereivereinen wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Gewässerordnung ausgeschlossen worden ist.
 - b) Passive Mitglieder unterstützen und fördern den Verein ideell oder materiell, ohne die Angelfischerei aktiv an den Vereinsgewässern auszuüben. Sie bezahlen mindestens denselben Vereinsbeitrag wie die aktiven Mitglieder. Passives Mitglied kann nur derjenige werden, der
 - nicht wegen Fischwilderei vorbestraft ist und
 - nicht aus anderen Angel- oder Fischereivereinen wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Gewässerordnung ausgeschlossen worden ist.
4. Jugendfischer sind Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Angelfischerei aktiv ausüben. Dies kann im Rahmen von Jugendfischen oder sonstigen Veranstaltungen der Jugendgruppe, ggf. nach den hierfür gesonderten Regelungen, sowie - bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen - durch einen eigenen Fischereierlaubnisschein, erfolgen.

Weitere Einzelheiten werden in einer Jugendordnung festgelegt. Diese wird durch den Vorstand beschlossen.

Jugendfischer ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber nicht wählbar. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar.

5. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben; sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für Beiträge beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wirksam wird die Mitgliedschaft erst nach der Bezahlung des Aufnahmebeitrags und des Mitgliedsbeitrages. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorzulegen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft, Maßregelungen und Sanktionen

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt (Ziffer 2),
 - c) durch Ausschluss (Ziffer 3),
 - d) durch Vereinsauflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Schriftform oder Textform per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) bei unehrenhaften Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - b) bei Fischwilderei, Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße,
 - c) bei einem groben Verstoß oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder sonstige Vereinsordnungen,
 - d) bei Zuwiderhandlung gegen Maßregelungen und Sanktionen,
 - e) bei mehrfachen Verstößen gegen Anordnungen des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten,
 - f) bei unkameradschaftlichem Verhalten und Versuchen, im Verein Unfrieden zu stiften,
 - g) bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten,
 - h) wenn den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt wird,
 - i) wenn in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Weitere wichtige Gründe (z.B. hinsichtlich Fehlverhalten, Regelverstöße) können in separaten Ordnungen, z.B. im Rahmen der Gewässer- und Bootsstegeordnung, aufgenommen werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand diese dem Ehrenrat zuzuleiten. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über die Berufung. Wird die Berufung vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bis zum Verstreichen der Einspruchsfrist bzw. Entscheidung des Ehrenrats ruht die Mitgliedschaft.

Eine Rückerstattung etwaig für das Geschäftsjahr bereits entrichteter Beiträge erfolgt im Falle des Ausschlusses nicht.

4. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können folgende Maßregelungen und Sanktionen vorgenommen werden:
 - a) Ermahnungen,
 - b) Vorübergehende Einziehung des Fischereierlaubnisscheins und/oder der Zufahrtsberechtigungen für bis zu einer Woche,
 - c) Abmahnungen,
 - d) Entzug erteilter Fischereierlaubnisscheine, bzw. Verweigerung der Ausgabe neuer Fischereierlaubnisscheine für bis zu einem Jahr,
 - e) Entzug erteilter Zufahrtsberechtigungen, bzw. Verweigerung der Ausgabe neuer Zufahrtsberechtigungen für bis zu einem Jahr,
 - f) Entzug des Bootsplatzes,
 - g) Sperren für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
 - h) Entzug von sonstigem Vereinseigentum, welches einem Mitglied ausgehändigt wurde.

Maßregelungen und Sanktionen gemäß lit. a) und b) kann jedes Vorstandsmitglied eigenständig vornehmen. Die Vornahme der weiteren Maßregelungen und Sanktionen erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Maßregelungen und Sanktionen beschließen.

Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat endgültig. Wird die Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt dies als Anerkennung der angeordneten Maßregelung oder Sanktion.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben hiervon unberührt. Von seinen Pflichten wird das ausscheidende Mitglied bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft nicht entbunden.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben die Fischereierlaubnisscheine, Mitgliedsausweise, sowie alle anderen dem Verein gehörenden oder dem Mitglied übergebenen Gegenstände, z.B. Schlüssel und Zufahrtsberechtigungen, entschädigungslos an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Beiträge und Gebühren, Arbeitsdienst, Pfänder, Ersatzleistungen

1. Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren in Geld an den Verein zu leisten. Diese sind:
 - a) Einmalige Gebühr für die Aufnahme in den Verein,
 - b) Jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c) Gebühr für Fischereierlaubnisscheine (z.B. Tageskarten, Jahreskarten),
 - d) Einmaliger Beitrag für Besitzmaßnahmen bei Erstbezug einer Jahreskarte,
 - e) Gebühr für Bootsplatznutzung pro Jahr
 - f) Ersatzleistungen in Geld für nicht rechtzeitig abgegebene Fanglisten,
 - g) Ersatzleistungen in Geld für nicht rechtzeitig beantragte Jahreskarten.Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit – regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Beiträge, Gebühren oder Ersatzleistungen beschließen. Dabei ist festzulegen, ob diese Teil der Beitrags- und Gebührenordnung werden sollen oder die weitere Ausgestaltung dem Vorstand obliegt (vgl. § 7 Ziffer 6).
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobener Umlagen darf je Mitglied den jeweils geltenden fünffachen Betrag des Jahresbeitrags (Erwachsene) als Obergrenze nicht überschreiten. Die Einzelheiten – insbesondere die Höhe der Umlagen und deren Fälligkeit – werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen – z.B. aufgrund besonderer Leistungen für den Verein – Gebühren, Beiträge, Ersatzleistungen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Inhaber einer Jahreskarte haben darüber hinaus in angemessenem Umfang pro Jahr Arbeitsdienste an von der Vorstandschaft bestimmten Terminen zu verrichten. Im Falle der Nichtverrichtung des Arbeitsdienstes ist eine Ersatzleistung in Geld zu entrichten. Das Nähere – insbesondere der Umfang der Arbeitsdienste und die Höhe der Ersatzleistung - regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Ein Mitglied kann bei der Vorstandschaft unter Angabe von Gründen die Befreiung vom Arbeitsdienst beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Befreiung vom Arbeitsdienst besteht nicht. Im Falle der Befreiung vom Arbeitsdienst ist das Mitglied auch nicht zur Zahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

6. Darüber hinaus kann der Verein erheben:
- a. Pfänder für ausgegebene Gegenstände und Fanglisten,
 - b. Gebühren für Zufahrtsberechtigungen.

Das Nähere – insbesondere deren Höhe und Fälligkeit – regelt die Vorstandschaft durch Beschluss. Dieser ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8 Fischereierlaubnisscheine

Jahreskarten dürfen ausschließlich an Vereinsmitglieder ausgegeben werden. Die generelle Möglichkeit zur Ausgabe von weiteren Zeitkarten (Monats-, Wochen oder Tageskarten) an Mitglieder oder Nichtmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl, Art – und bei nicht ausreichender Anzahl der zur Verfügung stehenden Karten – die Vergaberichtlinien der auszugebenden Karten im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen für Nichtmitglieder besteht nicht. Die Ausübung der Fischerei für Nichtmitglieder ist nur in ständiger Begleitung eines Mitglieds möglich. Das Mitglied übernimmt dabei die Aufsicht/Bürgschaft über das Nichtmitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen einem Dritten ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Antragsteller den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse – soweit vorhanden - mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich schriftlich oder in Textform per E-Mail zu informieren.
3. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schriftform auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands erfolgen.

§ 10 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung (§11),
2. den Vorstand (§ 13) und
3. den Ehrenrat (§ 15).

§ 11 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.6. des Folgejahres abzuhalten. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform per E-Mail oder Schriftform von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse; eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Stichtag: Eingangsdatum) beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Rechnungs- und Kassenberichtes,
 - e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - f) die Entgegennahme der Berichte der Gewässerwarte und Jugendleiter,
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 13 Ziffer4, letzter Absatz vorliegt,
 - i) die Errichtung oder Änderung einer Beitrags- und Gebührenordnung,
 - j) die Errichtung oder Änderung der Gewässerordnungen und Bootsstegordnung,
 - k) Entscheidungen über den An- und Verkauf, Pachtung sowie die Belastung von Grundstücken oder Gewässern,

- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - n) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg (z.B. per Video-Konferenz) oder die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung zu ermöglichen sowie die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Vorstands können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch einen Kassierer geleitet. Sind auch diese nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Schriftführer hat ein Protokoll über die Mitgliederversammlung zu führen. Bei Verhinderung des Schriftführers ist ein Stellvertreter vom Versammlungsleiter zu bestimmen. Etwaige Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Ziffer 6 und 7) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

6. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss zwingend geheim erfolgen. Bei mehreren Bewerbern ist ebenfalls in geheimer Wahl abzustimmen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Kandidat mit der längeren Vereinszugehörigkeit als gewählt.
7. Zur Durchführung der Wahl wird folgendes bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den anwesenden Personen (auch Nichtmitglieder) durch einfache Mehrheit in offener Abstimmung per Handzeichen einen Wahlleiter.
 - b) Der Wahlleiter bestimmt nach seinem Ermessen weitere Wahlhelfer zur Stimmauswertung. Weder der Wahlleiter noch die Wahlhelfer dürfen für die zur Wahl stehenden Ämter kandidieren.
 - c) Der Wahlleiter hat ein Wahlprotokoll anzufertigen und dieses zu unterschreiben. Das Wahlprotokoll ist aufzubewahren.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
9. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg oder in Textform per E-Mail fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist, unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen wirksam. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen in obiger Ziffer 4.

Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) den Kassierern, deren Zahl vor der Wahl vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, mindestens jedoch einer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Gewässerwarten, deren Zahl vor der Wahl vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, mindestens jedoch zwei,
 - f) den Jugendleitern, deren Zahl vor der Wahl vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, mindestens jedoch zwei,
 - g) den Beisitzern, deren Zahl vor der Wahl vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, mindestens jedoch drei.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht ausschließlich aus den unter Ziffer 1 lit. a) und b) genannten Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands, ausgenommen die Gewässerwarte, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewässerwarte werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bestellt der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei dieser ist eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Für mehrfach besetzte Ämter (Kassier, Jugendleiter, Beisitzer und Gewässerwarte ist eine Reihung festzulegen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Führen der Bücher,
 - e) Erstellung und Beschluss der Haushaltsplanung (insbes. Budgetplanung für Besatzmaßnahmen),
 - f) Erstellen der Jahresrechnung,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Errichtung oder Änderung einer Jugendordnung,
 - i) Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister, die Finanzbehörde oder gesetzliche Bestimmungen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich oder per mail mitgeteilt werden.

5. Der Vorstand hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
7. Der Kassierer ist verpflichtet, alljährlich der Mitgliederversammlung über den Kassenstand zu berichten. Auf Verlangen des Vorstands hat der Kassierer jederzeit Rechnung zu legen. Eine ggf. erforderliche Verteilung der Aufgaben, Verantwortungen und Zuständigkeiten zwischen mehreren Kassieren wird in der Geschäftsordnung geregelt.
8. Als Honorierung für ihr Engagement besteht die Möglichkeit, den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Ehrenamtspauschale zu gewähren. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1 – 3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der maximal möglichen Stimmberechtigten anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei den Gruppen gem. § 13 Ziffer 1. lit. c, sowie e - g zählen maximal nur die Stimmen der Anwesenden mit den jeweils 3 niedrigsten Reihungsnummern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

2. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren). Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstandsvorsitzende fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen wirksam. Ansonsten gelten die Regeln gem. Ziffer 1.
3. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über Beschwerden gegen angeordnete Maßnahmen oder Sanktionen im Sinne von § 6 Ziffer 4.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus oder kann es an der Ausübung seines Amtes vorübergehend oder dauerhaft verhindert, bestellt der Vorstand ein Mitglied des Vereins, welches die Voraussetzungen der Ziffer 4. erfüllt, zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben während der Zeit der Verhinderung. Bei dauerhafter Verhinderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Die drei Mitglieder fassen ihre Beschlüsse nach mündlicher Beratung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand sowie dem betroffenen Mitglied zuzuleiten.

4. Ehrenrat kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Einberufung einer Sitzung des Ehrenrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.
5. Für die Einberufung, die Möglichkeiten der Abhaltung einer Sitzung und die Beschlussfassung gelten im Übrigen die vorstehenden Regelungen in § 14 Ziffer 3 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Geschäftsjahre mindestens einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und eines stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.
3. Den Kassenprüfern sind auf deren Verlangen die Bücher und sonstigen Rechnungs- und Buchungsunterlagen zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung der Anlagen (z.B. Bootssteg, etc.), Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§18 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

Wird die Auflösung beschlossen, fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Kissing zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung basiert auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023 und eines Nachtrags gem. Vorstandsbeschluss vom 29.09.2023 im Rahmen der Änderungsvollmacht. Sie tritt ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst damit die bisherige vom 10. April 1974 mit Zusatz vom 16. September 1977 ab.

01.10.23
Datum


Unterschrift 1. Vorstand


Unterschrift 2. Vorstand